

Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht
April 2006 - Prof. Bertel, Prof. Schwaighofer

I.

A leert ihren schönen, neuen und nicht eben billigen Papierkorb und stellt ihn neben den Müllcontainern im Hof ab, um in der Trafik um die Ecke Zigaretten zu kaufen. B sieht das und nimmt, um die A zu ärgern, den Papierkorb und stellt ihn zu den Müllcontainern einige Häuser weiter. Dort sieht ihn C, nimmt ihn für ihre eigene Wohnung und geht damit weiter. Sie kommt mit „ihrem“ Papierkorb in der Hand an A vorbei, die gerade nach ihrem schönen Stück sieht.

A nennt die C eine Diebin und verlangt die Rückgabe des Papierkorbs. C nennt die A ein unverschämtes Weib. Um den Papierkorb zu erlangen packt A die C an der freien Hand und verdreht sie; C schreit auf, lässt den Papierkorb fallen und schlägt A ins Gesicht. A weicht zurück, stolpert, stürzt und bricht sich den Knöchel am linken Fuß.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A, B und C!

II. Prozessfall (eine materiellrechtliche Prüfung ist nicht vorzunehmen)

Der Beschuldigte X ist verdächtig, er habe einer jungen Frau gedroht, sie dürfe die Wohnung nicht verlassen, bis sie sich vor ihm ausgezogen und sich von ihm an Brust und Scheide habe betasten lassen. Das Opfer ist geistig behindert, der Beschuldigte bestreitet die Tat.

Im Ermittlungsverfahren findet eine kontradiktorische Vernehmung statt. Der Beschuldigte hat keinen Verteidiger, er stellt keine Fragen, der Richter hat ihn darauf nicht hingewiesen. Bei der Vernehmung sagt das Opfer ua, zu Beginn der Tat sei der Zeuge Z im Zimmer gewesen; das Opfer will nicht noch einmal aussagen.

In der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht wird die Aussage des Opfers verlesen. Der Verteidiger beantragt, das Opfer zu vernehmen, damit er Fragen stellen kann. Das Schöffengericht lehnt den Antrag ab, weil der Verteidiger kein konkretes Beweisthema genannt habe.

Der Verteidiger beantragt, den Z zum Beweis dafür zu vernehmen, dass X die vorgeworfene Tat nicht begangen hat. Das Schöffengericht lehnt den Antrag ab: Z sei nur zu Beginn anwesend gewesen, die Tat könne auch später begangen worden sein. Der Beschuldigte wird allein auf Grund der Aussage des Opfers verurteilt.

a) Hat sich der Ermittlungsrichter richtig verhalten?

b) Hat sich das Schöffengericht richtig verhalten?

c) Wie kann der Verurteilte X das Urteil anfechten?

Punkteverteilung: I. ca. 65 %; II. ca. 35 %. Ergebnisse voraussichtlich ab 2.5.!